



Graubünden reformiert
Grischun refurmà
Grigioni riformato

ÜBERSICHT ÜBER DIE CORONA-MASSNAHMEN AB 6. DEZEMBER 2021

Am 3. Dezember 2021 hat der Bundesrat weitere Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfügt. Diese sind seit dem 6. Dezember in Kraft.

Die für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen wichtigste **Änderung** betrifft Veranstaltungen, die unter Zertifikatspflicht durchgeführt werden.

ALLGEMEINES

Bei allen Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht (3G) gilt die Maskentragpflicht. Diese entfällt lediglich, wenn zu einer Veranstaltung ausschliesslich Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat zugelassen sind (2G). Die Ausnahmen von der Maskentragpflicht gelten weiterhin (Kinder bis 12 Jahre, Personen mit ärztlichem Attest).

Zertifikatspflicht bedeutet: Bei Personen ab 16 Jahren ist der Zugang nur mit einem Covid-19-Zertifikat gestattet.

3G heisst: Es werden Personen zugelassen, die mit einem Zertifikat *Genesung, vollständiges Geimpft-Sein oder ein negatives Testergebnis* nachweisen können.

2G heisst: Es werden Personen zugelassen, die *ein Impf- oder Genesungszertifikat* vorweisen können. Ein Zertifikat, das ein negatives Testergebnis ausweist, hat für 2G-Veranstaltungen keine Gültigkeit.

Zur *Kontrolle* von Zertifikaten finden Sie Hinweise im Dokument der EKS „Schutzkonzept für die Durchführung von Gottesdiensten in Innenräumen mit Zertifikatserfordernis“ (Seiten 1 und 2). Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Covid-Check-App einzig die Echtheit eines vorgewiesenen Zertifikates prüfen. Das Zertifikat ist nur unter gleichzeitigem Vorweisen eines gültigen Personalausweises gültig.

Gottesdienste (oder allgemein: religiöse Feiern) sollen grundsätzlich allen Menschen zugänglich sein; sie werden deshalb in Bezug auf die Beschränkungen bevorzugt behandelt: Eine Zertifikatspflicht gilt nicht schon ab 30, sondern erst ab 50 Anwesenden. Dabei sind – wie auch bei allen übrigen Veranstaltungen – die Mitwirkenden mitzuzählen (z. B. in Gottesdiensten die Pfarrpersonen sowie die Musikerinnen und Musiker). *Bei Gottesdiensten mit bis zu 50 Personen ist es deshalb unzulässig, ein Zertifikat zu verlangen.*

Bei der Planung und Durchführung von Gottesdiensten sind die Zugangsschwellen für Personen ohne gültiges Covid-Zertifikat möglichst gering zu halten. *Fest- und Feiertagsgottesdienste* sind allenfalls mehrfach und mit unterschiedlichen Regelungen durchzuführen.

Kirchengebäude sind *öffentliche Einrichtungen* und sollen frei zugänglich sein. Wer sich darin aufhält, hat eine Maske zu tragen (wie auch in andern öffentlich zugänglichen Innenräumen).

Kirchen sind nicht als Museen zu verstehen, und bei Kirchenführungen müssen die Teilnehmenden nicht über ein Zertifikat verfügen, jedoch eine Gesichtsmaske tragen.

BESONDERES

Veranstaltungen allgemeiner Art

(Darunter fallen sämtliche Veranstaltungen, die nicht als religiöse Feiern verstanden werden, z. B. Vorträge, Gesprächsrunden, Treffen von Missionsarbeitsvereinen, Kurse, Erwachsenenbildungsveranstaltungen, Seniorennachmittage etc.)

Grundsätzlich gilt bei allen Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht.

Alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Veranstalter stehen, müssen zwingend ein Zertifikat vorweisen, also auch freiwillige Helferinnen und Helfer.

Die Ausnahmen bei der Zertifikatspflicht sind in Art. 14a der Covid-19-Verordnung besondere Lage geregelt. Darunter fallen neben religiösen Feiern (siehe unten) auch Veranstaltungen einer festen Gruppe, die sich regelmässig trifft (z. B. Kirchenchor). Bei solchen Anlässen sind (im Unterschied zu den religiösen Feiern) maximal 30 Personen zugelassen. Die weiteren Voraussetzungen dafür sind in Art. 14a Abs. 1 der Verordnung aufgezählt und in den Erläuterungen dazu weiter ausgeführt.

Religiöse Feiern

(d.h. Anlässe mit gottesdienstlichem Charakter bzw. liturgischer Struktur: Sonn- und Feiertagsgottesdienste, Abdankungen, Trauungen, Andachten, Abendgebete, Schul- oder Sonntagschulweihnachtsfeiern etc.)

Im Innenbereich bis 50 Personen, im Aussenbereich mit weniger als 300 Personen

Eine Zertifikatspflicht ist unzulässig. Es sind die bisherigen Schutzmassnahmen zu treffen: Maskenpflicht, Abstände, Händedesinfektion am Eingang muss möglich sein.

Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu erfassen.

Singen ist mit Maske weiterhin erlaubt.

Im Innenbereich mit mehr als 50 Personen, im Aussenbereich mit mehr als 300 Personen

Für alle Personen über 16 Jahre gilt eine Zutrittsbeschränkung nur mit Zertifikat.

Seit 6. Dezember 2021 müssen auch in Gottesdiensten mit Zertifikatspflicht (3G) Masken getragen werden.

Mitwirkende müssen für bestimmte liturgische Handlungen (wie bisher) keine Maske tragen.

Die Verantwortlichen der Kirchgemeinden (Vorstand, Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) müssen im Voraus entscheiden, wie die religiöse Feier durchgeführt werden soll. Die Informationen dazu sind auf den üblichen Wegen zu veröffentlichen.

Es bestehen grundsätzlich die folgenden Möglichkeiten:

- Durchführung im Innenbereich ohne Zertifikatspflicht: Beschränkung auf 50 Personen. Hier empfiehlt es sich, Anmeldung zu verlangen.
- Durchführung im Aussenbereich ohne Zertifikatspflicht (**bis maximal 300 Personen**)
- Durchführung im Innenbereich mit Zertifikatspflicht, wenn mit mehr als 50 Personen gerechnet wird, **im Aussenbereich mit mehr als 300 Teilnehmenden**.
- Mehrfache Durchführung des gleichen Gottesdienstes unter unterschiedlichen Bedingungen

Bei Abdankungen und Trauungen ist mit den Angehörigen sorgfältig abzuwägen, wie die Durchführung der Feier gehandhabt werden soll. Im Innenbereich ohne Zertifikatspflicht gilt eine Beschränkung auf 50 Personen, im Innenbereich mit Zertifikatspflicht können mehr als 50 Personen teilnehmen, jedoch können jene ohne Zertifikat nicht dabei sein, und im Aussenbereich ohne Zertifikatspflicht kann eine weitaus grössere Anzahl von Personen teilnehmen.

Ein Hinweis in der Todesanzeige oder in der Einladung zur Trauung schafft Klarheit für die Teilnehmenden.

Kirchgemeindeversammlungen

Kirchgemeindeversammlungen sind als unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften einzustufen. Deshalb unterliegen sie nicht einer Beschränkung der Personenzahl (Art. 19).

Veranstaltungen mit Konsumation

(z. B. Kirchenkaffee, Mittagstisch für Senioren, Altersnachmittag mit Essen etc.)

Hier gelten die Regelungen für Restaurationsbetriebe:

- im Aussenbereich: ohne Zertifikatspflicht (je nach Zahl der Teilnehmenden)
- im Innenbereich: nur unter Vorweisung eines Zertifikats.

Es gilt die Maskentragpflicht, ausser bei Konsumation am Tisch.

Konsumation ist nur am Tisch gestattet (also keine Aperos im Stehen).

Das Abendmahl als Teil einer religiösen Feier fällt nicht unter diese Bestimmungen.

LINKS ZU AKTUELLEN TEXTEN

Website des Bundesamtes für Gesundheit

Hier finden Sie nebst weiteren Dokumenten auch die aktuellen Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage als pdf-Datei:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1310036670>

Aktuelle Fassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage (6. Dezember 2021):

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

Aktuelle Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage (3. Dezember 2021)

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlaeuterungen_beso_lage_ausweitung_3.12.pdf.download.pdf/87_Erl%C3%A4uterungen_V%20beso%20Lage_D_V5_clean_de.pdf

Schutzkonzepte der EKS für Gottesdienste

Im Innenbereich bis 50 Personen ohne Zertifikatspflicht:

<https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2021/09/211206-Schutzkonzept-Gottesdienste-ohne-Zertifikat.pdf>

In Innenräumen mit Zertifikatserfordernis:

<https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2021/08/211206-Schutzkonzept-Gottesdienste-mit-Zertifikat.pdf>